

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Angern**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen–Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Angern in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Angern beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Geburt des Kindes zu stellen.“

### **§ 2**

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angern, 07.10.2020

Fitsch  
Bürgermeister

(Siegel)